

Aidenbacher Faschingsgesellschaft e. V.

AFG e. V. – Keltenweg 12- 94501 Aldersbach



Keltenweg 12
94501 Aldersbach

Telefon: (0 85 43) 916188

www.aidenbach-helau.de
E-Mail: info@aidenbach-helau.de

Aldersbach, 20.10.2022

Faschingszug 2023

Liebe Vereinsvorstände und Faschingsfreunde,

Da wir auch in der kommenden Saison wieder einen Faschingszug veranstalten, würden wir uns freuen, wenn wir Ihre Unterstützung erhalten, denn ein Faschingszug lebt von der Abwechslung und von den Ideen jedes einzelnen. In der letzten Saison ist es uns gelungen, mit Mithilfe von anderen Vereinen und guten Freunden einen tollen Faschingszug zu veranstalten, der sehr viele Schaulustige nach Aidenbach lockte. Aber auch der Spaß und die „Gaudi“ im positiven Sinne kamen nicht zu kurz.

Wie gesagt, das kann nur mit Ihrer Mithilfe in Form eines Faschingswagens oder einer Fußgruppe gelingen. Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Das Motto ist natürlich jeder Gruppe freigestellt.

Ein kleines „Zuckerl“:

Für jede Gruppe, die wir in Aidenbach begrüßen dürfen, haben wir ein kleines Dankeschön bereitstehen.

Fußgruppe: 1 Packung Klopfer
Bunter Mix von Wurfmaterial

Themenwagen: 1 Kasten Bier
1 Packung Klopfer
Bunter Mix von Wurfmaterial

„Närrischste“ Gruppe:

Natürlich sind wir wieder sehr gespannt, welches Motto sich jeder Teilnehmer einfallen lassen hat und mit viel Hingabe die einzelnen Kostüme gebastelt wurden.

Deshalb werden auch heuer wieder alle teilnehmenden Gruppen durch eine ausgewählte Jury bewertet und nach dem Zug die Besten prämiert.

1. Preis 100,00 €
2. Preis 50,00 €
3. Preis 1 Kasten Bier

Präsidium der AFG e. V.

1. Präsidentin
Ursula
Hinterdobler

2. Präsident
Walter
Hinterdobler

Finanzministerin
Kerstin
Hinterdobler

Schriftführer
Andreas
Aigner

Hofmarschall
Fabian
Wall

Gardevertreterin
Franziska
Bayer

Elfervertreter
Manuel
Hinterdobler

Jugendleiterin
Bettina
Pindel

Beisitzer
Stefan
Rauchfuß

Beisitzer
Stefan
Dachl

Beisitzerin
Kerstin
Maier

Der geplante Umzug würde am

Samstag, den 18. Februar 2023 gegen 14.30 Uhr

stattfinden. Anschließend treffen wir uns zu einem vergnüglichen Beisammensein im Partyzelt. Auf einer Bühne werden je nach Witterung verschiedene Gardetänze dargeboten.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie/Euch um Rückmeldung (Zu-/Absage) bis zum 18.01.2023.

Mit der Hoffnung um eine zahlreiche Teilnahme
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Ursula Hinterdobler
1. Präsidentin

Anbei, die Anmeldung und Teilnahmebedingungen

Aidenbacher Faschingsgesellschaft e. V.



Anmeldung - Aidenbacher Faschingsumzug

am 18. Februar 2023, Aufstellung ab 13.00 Uhr

Angaben zur Teilnahme:

(Name/Verein/Gruppe/Firma)

(Verantwortlicher) (Telefonnummer)

(Adresse des Verantwortlichen / Strasse / Postleitzahl / Wohnort)

(E-Mail)

Faschingszug / Fußgruppe

(Motto)

(Amtliches Kennzeichen) (Fahrzeughalter)

(Fahrzeugführer)

Bitte beachten Sie:

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr am Faschingszug teil. Der Teilnehmer trägt alleine die Verantwortung für alle Schäden, die von ihm und dem benutzten Fahrzeug verursacht wird. Mit Abgabe der Anmeldung verzichtet der/die Unterzeichnende und dessen/deren Teilnehmer auf Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter.

Mit Ihrer Unterschrift zur Anmeldung zum Faschingszug erkennen Sie die ausgehändigten Teilnahmebedingungen der Aidenbacher Faschingsgesellschaft an.

(Unterschrift) (Ort / Datum)

Rückantwort und bei Fragen:

1. Präsidentin
Ursula Hinterdobler - 0151/21247030

Teilnahmebedingungen und Auflagen Teilnehmer des Aidenbacher Faschingsumzug 2023

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter Aidenbacher Faschingsgesellschaft von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisung der Polizei, Zugleitung und den Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
2. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen, als gleich das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.
4. Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren. Ein Mindestabstand von 5m zwischen den Fahrzeugen ist einzuhalten.
5. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführers und die Lenkung nicht beeinträchtigt werden. Für jede beförderte Person ist ein Sitzplatz bereitzustellen. Die zusätzlichen Aufbauten einschließlich der Sitzplätze müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein. An den Rädern müssen entsprechende Schutzvorkehrungen angebracht werden. Zusätzlich muss das Zugfahrzeug und das Wagengespann wegen der immer mehr zunehmenden Breite durch Begleitpersonal gesichert werden.
6. Die Höchstzahl der Beförderten Personen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten.
7. Der Fahrer muss im Besitz, der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Er muss über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Für die Fahrer der Zugmaschine herrscht vor und während der des Faschingszuges ein Alkohol- und Rauschmittelverbot. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme einzuhalten.
8. Für jedes Fahrzeug muss eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die den Einsatz im Faschingszug und Brauchtumsveranstaltung für Unfälle und Schäden jeder Art abdeckt. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Schutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen.
9. Es wird darum gebeten, den auf den Wagen anfallenden Müll in selbigen zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeiten und Entsorgungskosten gering zu halten. Aus diesem Grund ist es untersagt Konfetti, Stroh oder sonstigen Unrat vor, während und nach der Veranstaltung zu werfen.
10. Besondere Vorsicht ist beim werfen der Bonbons geboten. Die vom Veranstalter ausgehändigten Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschine bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer die Flaschen, Getränke oder Sonstiges auf Zuschauer werfen oder schütten, wird vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen.
11. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.
12. Beim mitführen von Kindern auf der Ladefläche von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
13. Bei An- und Abreise der Faschingswägen ist ein Personentransport nicht gestattet.

Empfangsbestätigung der Auflagen und Teilnahmebedingungen für den Aidenbacher Faschingsumzug.

(Ort /Datum)

(Unterschrift)